Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24 | Ausgegeben Danzig, den 24. Mai | 1924

68 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen. Vom 13. 5. 1924.

Artikel 1.

Alle wegen der vor dem 10. Januar 1924 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen erkannten Freiheits-, Geld- und Nebenstrafen, sowie die wegen solcher Verbrechen und Vergehen schwebenden Untersuchungen werden niedergeschlagen.

Für strafbare Handlungen, wegen deren eine Untersuchung noch nicht eingeleitet ist, wird unter der Voraussetzung des Abs. 1 Straffreiheit gewährt.

Ob eine Untersuchung durch dieses Gesetz niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage von Amts wegen geprüft werden. Der Beschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschließung zu hören.

Artikel 2.

Unter die Bestimmungen des Artikels 1 fallen auch die aus Anlaß des Landarbeiterstreiks im Großen Werder 1923 begangenen strafbaren Handlungen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 6. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.